

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn in England

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen in den öffentlichen Kommissionen von Kanton und Stadt St. Gallen

Das st. gallische neue Erziehungsgesetz, das vor einiger Zeit angenommen worden ist, räumt im Artikel 80 den Ortsschulräten die Kompetenz ein, die Frauen zur Schulvisitation beizuziehen. Bisher bestanden lediglich Frauenkommissionen für den Handarbeits- und den Hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen. Daneben hat das Fortbildungsschulgesetz vom Jahre 1945 vorgesehen, dass in die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulkommissionen Frauen zu wählen seien. In der Stadt St. Gallen wurden neben zwei Männern fünf Frauen hineingewählt. Auf Initiative des Chefs des Erziehungsdepartementes, Regierungsrat Dr. Römer, hat nun der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschlossen, Frauen auch in die Aufsichtskommissionen der höheren Schulen des Kantons zu wählen. So sind diesen Sommer je eine Frau in die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums (Frau Dr. Rechsteiner-Wegelin), der höheren Handelsschule (Frau Dr. S. Steiner-Rost) und des Lehrenseminars (Frau Dr. Bauer, Rorschach) gewählt worden.

Auch in der Stadt ist es vorwärts gegangen, indem erstmals zwei Frauen, eine Juristin und eine Aerztin in die Waisenamtskommission gewählt worden sind. Ferner wurde in die neugeschaffene Kulturkommission der Stadt St. Gallen, die über jährliche Aufmunterungsgaben im Betrage von Fr. 5000.— und einen Kulturpreis von Fr. 5000.— alle vier Jahre dem Stadtrat Antrag zu stellen hat, neben 6 Männern eine Frau gewählt. Auch ins Jugendgericht und ins gewerbliche Schiedsgericht sind Frauen gewählt worden. Alle diese Wahlen erfolgten auf Vorschlag der betreffenden Parteien. Bei den Parteien war so viel guter Wille vorhanden, dass wir für die vielen Posten fast zu wenig geeignete Frauen hatten. Wir müssen unbedingt die Frauen vermehrt für die öffentliche Arbeit vorbereiten und schulen.

Dr. Susanne Steiner-Rost

Frauen in der Konferenz für das öffentl. Unterrichtswesen im Kanton Genf

In Genf hat der Grosse Rat zu Mitgliedern der Konferenz für das öffentliche Unterrichtswesen ernannt: die Frauen Ch. Rosselet, Yvette Fatio, Cécile Wuarin, Ch. Berner und Ruffieux. FS.

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn in England

Die britische Regierung hat bekanntgegeben, dass sie willens sei, die Löhne der 24 000 Frauen im Staatsdienst zu erhöhen, damit sie bis zum 1. Januar 1961 den Löhnen der Männer angepasst sind.

In Frankreich, Belgien, Holland, allen nordischen Staaten, U. S. A. und Kanada gilt der Grundsatz der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen im Staatsdienst für gleiche oder gleichwertige Arbeit schon heute.

In der Schweiz können sich erst die Kantone Zürich und Aargau, die Städte Lausanne, Genf und Zürich rühmen, dass sie den von ihnen angestellten Frauen den gleichen Lohn bezahlen wie den Männern, die die gleiche Arbeit leisten.

(Diese letztern Angaben sind uns von Dr. Marie Böehlen freundlich zur Verfügung gestellt worden).

Ist die Frau als Notarin zugelassen?

Erhebungen bei den Staatskanzleien um festzustellen, in welchen Kantonen die Frau als Notarin zugelassen wird, haben folgendes Resultat ergeben:

Der Notar nimmt in den Kantonen ganz verschiedene Stellungen ein, und es gibt auch einige Kantone, in denen der Notarberuf als solcher gar nicht bekannt ist.

In den Kantonen Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Basel-Land, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen und Zug amtiert als Urkundsperson zur Hauptsache der Gemeindeschreiber, Bezirksschreiber, Landschreiber, Grundbuchverwalter, Gemeindeammann oder Anwalt. In Appenzell A.Rh., Glarus und Nidwalden kann die Frau den Beruf nicht ausüben, da sie das Stimm- und Wahlrecht nicht besitzt. In den Kantonen Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Obwalden und Schaffhausen sind die Frauen nicht von vorneherein ausgeschlossen, jedoch bekleidet keine Frau die betreffenden Funktionen. Was den Kt. St. Gallen betrifft, wird die entsprechende Tätigkeit zum Teil von den Rechtsanwälten ausgeübt, und auch im Kt. Zug kann ein erheblicher Teil der Funktionen gegen besondere Bewilligung von Rechtsanwälten übernommen werden; in diesem Rahmen sind ebenfalls Frauen zugelassen.

In den Kantonen Freiburg, Genf, Schwyz, Thurgau, Uri und Zürich hat der Notar öffentliche Funktionen. In den Kantonen Thurgau und Zürich sind die Frauen für dieses öffentliche Amt nicht wählbar. In den Kantonen Freiburg, Genf, Schwyz und Uri wird die Frau von diesem Beruf nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber nach den Gesetzesbestimmungen hat sie kaum die Möglichkeit, die Funktionen auszuüben.

In Graubünden regelt die Notariatsverordnung die Wählbarkeitsvoraussetzungen, ohne auf die Frage der Wählbarkeit der Frau Bezug zu nehmen. Auch im Wallis müsste im Falle eines Gesuches, als Notarin zu amten, die Frage zuerst abgeklärt werden.

In den Kantonen Neuenburg, Tessin und Waadt ist der Notar Inhaber eines freien Berufes, versieht aber ebenfalls öffentliche Funktionen; Frauen können diese Tätigkeit nicht ausüben.